



Sicherheitsdirektion

BSIG-Nr. 5/551.1/18.1

Kantonspolizei Bern
Verkehr, Umwelt und Prävention
Schermenweg 5
3001 Bern

25.09.2020

Kontaktstelle:

Technische Verkehrsüberwachung
obuz@police.be.ch
+41 31 638 55 55

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Kontrolle des ruhenden Verkehrs

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das Polizeigesetz des Kantons Bern wurde Ihnen beziehungsweise Ihrer Gemeinde mittels Ressourcen- oder Ordnungsbussenvertrag die Kontrolle des ruhenden Verkehrs delegiert.

Per 01.01.2020 sind das revidierte Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1), die revidierte Polizeiverordnung (PolV; BSG 551.111) wie auch die teilrevidierte kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV; BSG 324.111) in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde durch den Bundesrat die Revision des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes (OBG; SR 314.1) und der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11) in Kraft gesetzt. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie - auch im Sinne eines Rückblicks - über die wichtigsten Neuerungen informieren und gleichzeitig - in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft - ein einheitliches und rechtsgleiches Verfahren bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs im ganzen Kantonsgebiet sicherstellen.

Vorweg halten wir fest, dass die bestehenden Ordnungsbussenverträge nach wie vor Gültigkeit haben.

1. Administratives

1.1. Ausbildung von Kontrollpersonal

Die Kantonspolizei führt eine kostenpflichtige Ausbildung für die Kontrolle im ruhenden Verkehr durch. Details können unserer Internetseite (www.police.be.ch, Dienstleistungen, Informationen für Gemeinden) entnommen werden.

1.2. Anmeldung zur Ausbildung

Die Anmeldung zum Kurs erfolgt immer über die Gemeinde an den für sie zuständigen Bezirksamtschef. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde sicherzustellen, dass die für diese Aufgabe betrauten Personen die persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 14 ff. der Polizeiverordnung erfüllen. Mit Vorteil erfolgt diese Prüfung vor der Anmeldung zur Ausbildung.

1.3. Meldepflicht

Die Gemeinden sind verantwortlich, dass die zur Kontrolle eingesetzten Personen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, und haben der Kantonspolizei deren Namen (Kurzpersonalien) mitzuteilen. Ebenso sind der Kantonspolizei neu auch diejenigen Personen zu melden, welche aus der Kontrolltätigkeit ausscheiden (vgl. Art. 18 ff. PolV). Diese Meldung hat über den zuständigen Bezirkschef zu erfolgen.

1.4. Statistiken

Gemeinden, welchen die Kontrolle des ruhenden (und auch des rollenden) Verkehrs delegiert wurde, sind seit 01.01.2020 gestützt auf Art. 24 PolV verpflichtet, folgende Statistiken über die Kontrolltätigkeit zu führen und über den zuständigen Bezirkschef der Kantonspolizei jährlich einzureichen:

- Anzahl Anzeigen unter Angabe der rapportierten Verkehrsregelverletzungen
- Höhe der gesamthaft eingenommenen Ordnungsbussen
- Auf Aufforderungen der Kantonspolizei innert Monatsfrist die Anzahl Ordnungsbussen, aufgeschlüsselt nach Ordnungsbussenziffern

Die Pflicht zur Einreichung dieser Angaben liegt bei den Gemeinden, auch wenn diese Dritte mit der Kontrolle beauftragt haben.

1.5. Aufsicht

Gemäss Art. 40 PolG beaufsichtigt die Sicherheitsdirektion (ehemals Polizei- und Militärdirektion) den Vollzug der an die Gemeinden übertragenen Aufgaben und kann fachliche Weisungen erteilen. Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 PolG in Verbindung mit Art. 27 PolV wurde diese Kompetenz der Kantonspolizei Bern übertragen. Unregelmässigkeiten in der Ordnungsbussenadministration und/oder wiederholte fehlerhafte Erledigung der Anzeigeerstattung können zu einem entsprechenden aufsichtsrechtlichen Verfahren führen.

1.6. Verantwortung der Gemeinden

Wir machen an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass Gemeinden, welche die Kontrolle des ruhenden Verkehrs an Private bzw. Dritte übertragen, dennoch für die gesetzmässige Durchführung der Kontrollen verantwortlich bleiben. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden auch verpflichtet sind, zu überwachen, dass die beauftragten Dritten die Kontrolltätigkeit korrekt wahrnehmen.

2. Umsetzung der Kontrollen

2.1. Umfang der Kontrollen

Mit dem Abschluss des Vertrags wurde Ihre Gemeinde ermächtigt, die auf Ihrem Gebiet begangenen Verstösse gegen die Strassenverkehrsvorschriften im ruhenden und, je nach Vertrag, auch einzelner abschliessend definierter Verstösse im fliessenden Verkehr zu ahnden. Erfahrungsgemäss stehen bei den Kontrollen bewirtschaftete Parkplätze im Vordergrund. Daneben müssen aber auch alle anderen Verkehrsregelverstösse im ruhenden Verkehr geahndet werden. Die Kantonspolizei geht davon aus, dass diese Kompetenzen wahrgenommen und die entsprechenden Kontrollen durchgeführt werden.

2.2. Grundlagen für die Kontrollen

Die Ahndung der obgenannten Verkehrsregelverstösse richtet sich nach Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung (OBV) und nach der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV).

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 Buchstabe c KOBV untersteht die Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr nach wie vor der Uniformpflicht.

2.3. Korrektes, dem Tatbestand entsprechendes Ausstellen von Ordnungsbussen

- Es sind zwingend diejenigen Ordnungsbussenziffern anzuwenden, die der angetroffenen Situation entsprechen. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn Ihnen oder der Kontrollperson im konkreten Einzelfall die Höhe der Ordnungsbussen als nicht angemessen erscheint.
- Die bei verschiedenen Tatbeständen vorgesehenen Erhöhungen des Ordnungsbussenbetrags sind zu vollziehen, wenn durch die Kontrollorgane die massgeblichen Parkzeitüberschreitungen festgestellt werden. Dies betrifft z. B. die Ordnungsbussenziffern 200a bis 200c und 250a bis 250c. Ist die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens nicht mehr möglich, z. B. «Überschreiten der zulässigen Parkzeit um mehr als 10 Stunden» oder «Parkieren auf einem Radstreifen um mehr als 1 Stunde», muss der Verkehrsregelverstoss bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden. Die Anzeige ersetzt die diesbezüglichen Ordnungsbussen.
- Bei gebührenpflichtigen Parkplätzen ist bei Nichtbezahlen bzw. nach dem Ablauf der bezahlten Parkzeit eine Ordnungsbusse auszustellen. Ein nachträgliches Bezahlen der Parkgebühr ist nur dann zulässig, wenn das Nachzahlen vor Ablauf der Parkzeit gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist (Artikel 48 Absatz 8 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 - SSV, SR 741.21).
- Der Verzicht auf das Ausstellen einer Parkbusse bei nachträglichem Bezahlen der Parkgebühr ist bei Parkplätzen, welche dem Strassenverkehrsrecht unterstehen, nicht zulässig. Dem Strassenverkehrsrecht unterstehen alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen (Artikel 1 Absatz 2 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 – SVG, SR 741.01). Ebenso ist es unzulässig, gegen Erhebung einer Gebühr eine Nachzahlungsmöglichkeit zu gewähren.
- Die Erhebung von Mahngebühren für nicht rechtzeitig bezahlte Ordnungsbussen ist unzulässig, da im Ordnungsbussenverfahren keine Kosten erhoben werden (Art. 12 OBG).
- Von den jeweiligen Parkierungsvorschriften darf nur dann abgewichen werden, wenn dies entsprechend signalisiert ist - z. B. Ausnahmen vom Halteverbot (Sign. 5.10 Anhang 2 SSV) - oder wenn dies durch einen Erlass der Gemeinde - z. B. eine Parkierverordnung - entsprechend geregelt wurde. So ist z. B. ein überlanges oder kostenloses Parkieren von Gästen eines Restaurants auf öffentlichen bewirtschafteten Parkplätzen ohne gesetzliche Regelung nicht zulässig und muss geahndet werden.
- Die Person, gegen welche eine Ordnungsbusse ausgestellt wird, hat das Recht, die Busse vor Ort zu bezahlen.
- Eine Sicherstellung oder Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten im Sinne von Art. 8 OBG ist für Gemeinden und deren beauftragte Dritte unzulässig. Insbesondere ist es untersagt, Fahrzeuge zu blockieren.
- Ein Nichtahnden eines festgestellten widerrechtlichen Zustands durch die Kontrollorgane kann als Begünstigung im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) ausgelegt werden.

2.4. Rückzug und Annullation von Ordnungsbussen

- Die Verantwortung für das Ausstellen einer Ordnungsbusse liegt grundsätzlich bei der jeweiligen Kontrollperson. Die Rücknahme einer Ordnungsbusse ist nur dann zulässig, wenn sich die Kontrollperson im Sachverhalt oder im Tatbestand geirrt hatte. Auch die Annullation der Ordnungsbusse liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kontrollperson.
- Wird die Ordnungsbusse durch ein Kontrollorgan der Gemeinde ausgestellt, kann die Gemeinde bzw. die Abteilung der Gemeinde, welche die Kontrolle des ruhenden Verkehrs vornimmt, bis zu einem gewissen Grad Einfluss auf eine Annullation einer Ordnungsbusse nehmen. Allerdings nur im vorne beschriebenen Rahmen.
- Hat eine Gemeinde die Kontrolle an eine Sicherheitsunternehmung oder an eine andere Gemeinde delegiert, kann sie keinen Einfluss auf die Annullation von Ordnungsbussen nehmen. In diesem Fall liegt diese Kompetenz beim für die Kontrolle zuständigen Unternehmen bzw. der dafür zuständigen Gemeinde.
- Wird widerrechtlich eine Ordnungsbusse annulliert, steht der Straftatbestand der Begünstigung im Raum. Wer einen Mitarbeiter oder eine beauftragte Firma nötigt, eine Ordnungsbusse zu annullieren oder abzuändern, macht sich unter Umständen der Anstiftung zur Begünstigung und evtl. der Nötigung strafbar.

3. Anzeigepflicht

3.1. Grundsätzliches

Die Berechtigung zum Ausstellen von Ordnungsbussen beinhaltet gestützt auf Art. 8 Abs. 2 KOBV auch die Verpflichtung, Anzeige zu erstatten, wenn es das Gesetz vorsieht (z. B. bei Nichtbezahlen einer Ordnungsbusse).

3.2. Halter- und Lenkerermittlungen

Die Halter- und Lenkerermittlungen sind Teil der Ordnungsbussenadministration und sind durch die jeweiligen Gemeinden bzw. durch die von ihnen beauftragten Sicherheitsunternehmungen auf eigene Kosten selber durchzuführen (Art. 8 Abs. 2 KOBV). Eine Unterstützung durch die Kantonspolizei ist nicht vorgesehen.

3.3. Personalien bei Anzeigeerstattung

Gestützt auf die Vorgaben der Generalstaatsanwaltschaft haben Anzeigen im Übertretungsbereich mindestens folgende Angaben zur Person zu enthalten:

- Anrede (Herr/Frau)
- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Heimatort (Ausländer: Herkunftsland)
- Wohnadresse

Wenn möglich, ist zudem die Sprache der betroffenen Person anzugeben.

Bitte beachten Sie: Bei fehlenden Angaben zur Person oder zum Sachverhalt weist die zuständige Staatsanwaltschaft die Anzeige zur Verbesserung zurück. Es liegt im Verantwortungsbereich der anzeigenden Gemeinde oder deren beauftragten Dritten, die vollständigen Angaben abzuklären. Falls die

Ermittlungstätigkeiten bzw. Abklärungen erfolglos bleiben, ist grundsätzlich eine Anzeige gegen Unbekannt zu erstellen. Die vorgängigen Ermittlungsbemühungen sind zu dokumentieren (vgl. auch Ziffer 4.3).

3.4. Halterhaftung

Im Ordnungsbussenverfahren gilt die Halterhaftung, wenn der Lenker mit verhältnismässigem Aufwand nicht ermittelt werden kann (Art. 7 OBG).

- Müssen Einzelfirmen oder einfache Gesellschaften zur Anzeige gebracht werden, sind immer die als Firmeninhaber oder Gesellschafter zeichnenden natürlichen Personen zu verzeigen. Diese sind auf den Anzeigerapporten mit den Kurzpersonalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort/Heimatland und Wohnadresse) zu erfassen.
- Gestützt auf BGE 144 I 242 kommt die Halterhaftung bei juristischen Personen (AG, GmbH etc.) nicht zur Anwendung. Dies bedeutet, dass in solchen Fällen bei der juristischen Person der Lenker nachzufragen ist. Ist die entsprechende Ermittlung erfolglos, hat grundsätzlich eine Anzeige gegen unbekannte Täterschaft zu erfolgen. Die Ermittlungsbemühungen sind der Anzeige beizulegen.
- Bei Mietfahrzeugen gilt der Lenker als bekannt, wenn die Vermieterin den Mieter mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse im Herkunftsland bezeichnet und die Angaben mit Beweismitteln wie z. B. Kopien des Mietvertrags und des Passes oder Führerausweises belegen kann. Somit ist auch in solchen Fällen die Halterhaftung ausgeschlossen. Auch Probleme bei der postalischen Zustellung an den bezeichneten Mieter führen nicht zur Halterhaftung.

4. Ordnungsbussen gegen Personen mit Wohnsitz im Ausland

4.1. Grundsätzliches

Personen mit Wohnsitz im Ausland unterliegen bei Verkehrswiderhandlungen in der Schweiz der gleichen Strafandrohung wie diejenigen, welche in der Schweiz wohnen. Es ist nicht zulässig, bei diesen Personen - aus welchen Gründen auch immer – von vornherein auf den Vollzug der Ordnungsbussen zu verzichten (vgl. Ziff. 3.1).

4.2. Halterermittlung im Ausland

Die Halterermittlung für deutsche und französische Kontrollschilder kann für ermächtigte Polizeiorgane automatisiert über das MOFIS beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) und für italienische Kontrollschilder über den "Automobile Club d' Italia" (A.C.I) erfolgen. Die Halterermittlung für andere Länder erfolgt direkt bei den jeweils zuständigen ausländischen Behörden.

Die Grenzen bei der Halterermittlung über Rechtshilfeersuchen liegen in der Kooperationsbereitschaft der ausländischen Partner, welche teils in Ermangelung von klaren rechtlichen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich sind. Wo Rechtshilfe gewährt wird, ist in der Regel ein Mindestbussenbetrag von CHF 120.00 vorausgesetzt.

4.3. Ordnungsbussen und Anzeigen gegen Personen mit Wohnsitz im Ausland

Sind die Halter- und Lenkerermittlungen im Ausland erfolglos und/oder bleibt die Zahlung aus, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Bei unbekanntem Halter oder Lenker ist eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gegen unbekannte Täterschaft einzureichen. Der Anzeige sind die vorgängigen Ermittlungsarbeiten (Zustellungsbemühungen, Schreiben an ausländische

Behörden und entsprechende Antworten etc.) beizulegen. Werden die erforderlichen Abklärungen ungenügend vorgenommen oder dokumentiert, weist die Staatsanwaltschaft die entsprechenden Anzeigen zur Verbesserung bzw. zur Durchführung der notwendigen Ermittlungsarbeiten zurück.

Wir machen Sie nochmals darauf aufmerksam, dass mit der Delegation der Berechtigung zur Ausstellung von Ordnungsbussen an eine Gemeinde auch die Pflicht einhergeht, die aufgezeigten administrativen Arbeiten korrekt und vollständig durchzuführen.

Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis, dass die Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei Bern auch Ordnungsbussen verarbeitet, die durch die Gemeinden ausgestellt werden (inkl. weiterdelegierte Kontrollen). Dafür wird der Auftraggeberin eine Grundgebühr von CHF 200.00 pro Jahr sowie CHF 10.00 pro Bedenkfristformular und CHF 5.00 pro Quittung in Rechnung gestellt (Gebührenanpassung vorbehalten). Damit sind alle anfallenden Kosten, wie z. B. die Ordnungsbussenformulare, die Inkassogebühren, die Kosten für die Halterermittlungen (auch bei ausländischen Behörden), die Rapportierungen an die Staatsanwaltschaft etc. abgegolten. Bei der Gemeinde verbleibt die Beantwortung von schriftlichen Beschwerden und oftmals als «Einsprachen» bezeichneten Eingaben.

5. Datenschutz / Löschung

Es gelten auch für die Gemeinden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die gesetzlichen Löschfristen. Auch wenn die Kontrolle des ruhenden Verkehrs an Dritte delegiert wird, bleibt die Gemeinde verantwortlich für den korrekten und gesetzeskonformen Umgang mit den Daten.

6. Neue digitale Parkiersysteme und Durchfahrtsbewilligungen

Es zeichnet sich ab, dass die Parkplatzbewirtschaftung und die Kontrolle von Durchfahrtsbewilligungen in Zukunft nicht mehr über Parkscheiben, Parkuhren und einsehbare Einzelbewilligungen, sondern über Internetlösungen und Lösungen per App, referenziert auf das Kontrollschild, erfolgen werden. Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und von Durchfahrtsbewilligungen obliegt unter Vorbehalt von Artikel 34 PolG der Kantonspolizei. Gestützt auf Artikel 29 PolV haben die Gemeinden deshalb sicherzustellen, dass die Kantonspolizei in ihrem Kompetenzbereich bei Bedarf auf die entsprechenden Daten zugreifen und elektronisch abfragen kann. Hierzu kann die Kantonspolizei die Anforderungen an die technischen Rahmenbedingungen für die Datenübermittlung definieren, damit Probleme mit den Schnittstellen vermieden werden können. Sie bezieht die Gemeinden bei Definition der Anforderungen an die technischen Rahmenbedingungen angemessen ein. Wir bitten Sie, dies insbesondere bei der Planung und Einführung von neuen Parkiersystemen zu beachten.

Bitte wenden Sie sich für allfällige Fragen direkt an Herrn Roland Akeret, Dienstchef Technische Verkehrsüberwachung, Telefon 031 638 62 23 oder per E-Mail an prak@police.be.ch.

Sicherheitsdirektion

Thomas Baumgartner, Fürsprecher
Chef Verkehr, Umwelt und Prävention